

WICHTIGER ARTIKEL: RECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN ZU DEN RESPONSA ZU TRADITIONIS CUSTODES

**"Kongregation kann keine verbindlichen Aussagen vornehmen.
Der rechtliche Status des Dokuments ist höchst fragwürdig,
es hat keine rechtlich bindende Kraft."**

von Pater Pierre Laliberté, JCL¹

Am 18. Dezember 2021 veröffentlichte die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (KGS) ein sonderbares Dokument, eine "[Responsa ad dubia](#)" zum Motu proprio von Papst Franziskus vom 16. Juli 2021 *Traditionis Custodes*.

Zu Beginn sind einige formale Überlegungen zu diesem Dokument anzustellen. Die Hauptlinien der Zuständigkeiten des KGS finden sich in *Pastor Bonus*, der Apostolischen Konstitution von Johannes Paul II. vom 28. Juni 1988. In den Artikeln 62-70 wird die Rolle dieser Kongregation erörtert, welche darin besteht, "die Regelung der Verwaltung der Sakramente zu fördern und zu schützen, insbesondere im Hinblick auf ihre gültige und rechtmäßige Feier" (Art. 63). Es ist wichtig zu wissen, dass der KGS keine gesetzgebende Gewalt besitzt.

Infolgedessen kann diese Kongregation keine verbindlichen Auslegungen vornehmen. Die Antworten, insbesondere das vorliegende Dokument, sind weder allgemeine Dekrete noch Anweisungen (can. 29-34). Derartige Antworten auf dubia sind keine verbindlichen Entscheidungen der Exekutive. Obwohl die KGS festgestellt hat, dass ihre Antworten offiziell sind und den *mens Congregationis* repräsentieren, sollten sie als genau das und nichts anderes angesehen werden - ein Ausdruck der Meinung der Kongregation. Da diese *Responsa* anscheinend nicht "*in forma specifica*" vom Heiligen Vater gebilligt wurden, hätten sie keine bindende Kraft und würden nur diejenigen binden, die die *Dubia* gestellt haben. Dieses Dokument wurde vom Heiligen Vater zwar "gebilligt", dennoch ist der rechtliche Status dieses Dokuments höchst fragwürdig und kann daher nicht als rechtsverbindlich angesehen werden. Einige haben sogar erklärt, das Dokument sei "*vox et praeterea nihil*".

Abgesehen von der Sinnlosigkeit des Versuchs, die klassischen Texte des Römischen Ritus mit roher Gewalt zu verbieten, haben diese Texte, wie Pater John Hunwicke feststellt, eine *auctoritas*, die sich aus ihrem theologischen Wert ergibt, und können daher nicht plötzlich mit gesetzgeberischer Gewalt widerrufen werden. Die Theologie des heiligen Bernhard von Clairvaux, die Schriften des heiligen Johannes vom Kreuz oder der heiligen Thérèse von Lisieux, die Kunst der großen Kathedralen - all diese Denkmäler des katholischen Erbes können nicht nach Belieben widerrufen werden - erst recht nicht von Instanzen, die keine gesetzgebende Gewalt besitzen. Die bloße Kraft des Willens kann keine heiligen Texte und Gebete verbieten, von denen der Geist und Wille von Heiligen zur Heiligkeit geformt wurde.

Die Bischöfe sind nach *Christus Dominus* 15 in ihrer Eigenschaft als wichtigste Spender der Geheimnisse Gottes die Lenker, Förderer und Wächter dieses liturgischen Lebens. Diese Rollen sollen ein solches aktives Leben positiv fördern, sicherlich im Lichte von *Sacrosanctum Concilium* 4, das besagt, dass alle rechtmäßig anerkannten Riten von gleicher Würde sind und bewahrt und gefördert werden müssen. Dies stimmt nicht mit dem gegenwärtigen Trend in Rom überein, die gesamte westliche liturgische Tradition vor dem 28. November 1971, als die traditionellen Riten für den größten Teil der westlichen Christenheit faktisch abgeschafft wurden, im Wesentlichen aufzugeben und in Vergessenheit geraten zu lassen.

Daher müssen einige schwerwiegende interne Probleme dieses Dokuments angesprochen werden:

1) Das kanonische Recht der Kirche sagt in Kanon 902 eindeutig, dass die Priester das Recht haben, NICHT zu konzelebrieren. Die Konzelebration – eine Praxis, die lediglich durch *Sacrosanctum Concilium* erlaubt ist – als eine Art Lackmustest zu verwenden wäre eine Verletzung der kanonischen Rechte des Priesters, insbesondere seines Rechts, allein zu zelebrieren. Die Lehre von den Früchten der Einzelmesse

¹ Pseudonym für einen Priester und Kirchenrechtler der lateinischen Kirche. [Vgl. [here](#) die früheren rechtlichen Überlegungen des Paters zu *Traditionis Custodes*.]

aus der scholastischen Theologie bleibt unangetastet, nämlich die Tatsache, dass absolut *jede* ordnungsgemäß gefeierte Messe Gott verherrlicht und den Seelen nützt.

2) Die ständige Wiederholung der Behauptung, die traditionellen Bücher des Römischen Ritus seien "abgeschafft" worden, ist nichts anderes als Geschichtsrevisionismus von Seiten der gegenwärtigen Autoritäten in der Kirche, ein Revisionismus, der insbesondere von den Liturgikern von San'Anselmo gefördert wird, also von entschiedenen Anhängern der extremsten Aspekte der konziliaren Revisionen. In diesem Zusammenhang darf an die treffenden Äußerungen von Papst Benedikt XVI. erinnert werden: dass nämlich eine Gemeinschaft, die ihr bisher wertvollstes Gut verbietet, sich selbst in Frage stellt.

3) Mit einem Taschenspielertrick versucht die Kongregation, durch die rechtlichen Einschränkungen, die der Bination auferlegt werden sollen, die Unwahrheit zu verbreiten, die Gläubigen hätten kein Recht auf die traditionellen liturgischen Bücher. Die traditionellen Riten werden immer das Erbe der gesamten Kirche bleiben. Das grundlegende und wesentliche Recht der Laien, nämlich die geistlichen Güter vom Klerus zu empfangen, schließt die euchologischen und liturgischen Traditionen der letzten 2000 Jahre ein, wie sie in den jahrhundertealten liturgischen Büchern zum Ausdruck kommen.

Die völlige Verschwommenheit von *Traditionis Custodes* und der *Responsa ad dubia* fordert uns dazu auf, andere Rechtstexte zur Klärung heranzuziehen, auch Texte von Papst Benedikt XVI., die ebenfalls "aufgehoben" werden sollten, wie etwa *Universae Ecclesiae*. Selbst wenn das Verbot der Verwendung des *Pontificale Romanum* gültig wäre, findet sich in der *Editio Typica* des *Missale Romanum* von 1962 der Ritus der Firmung, so dass es kein Hindernis dafür geben sollte, das Sakrament der Firmung nach dem traditionellen Ritus der römischen Kirche zu spenden.

Nach Ansicht des Kanonikers und Verfassers dieses Textes bleiben die Rechte der Gläubigen - Kleriker und Laien - auf das *Missale*, das *Pontificale*, das *Rituale* und das *Breviarium* bestehen und müssen gemäß *Sacrosanctum Concilium* 4² verteidigt werden.

Übersetzung aus dem Englischen

Original unter

<https://rorate-caeli.blogspot.com/2021/12/important-article-legal-considerations.html>

² SC 4.: *Treu der Überlieferung erklärt das Heilige Konzil schließlich, daß die heilige Mutter Kirche allen rechtlich anerkannten Riten gleiches Recht und gleiche Ehre zuerkennt. Es ist ihr Wille, daß diese Riten in Zukunft erhalten und in jeder Weise gefördert werden, und es ist ihr Wunsch, daß sie, soweit es not tut, in ihrem ganzen Umfang gemäß dem Geist gesunder Überlieferung überprüft und im Hinblick auf die Verhältnisse und Notwendigkeiten der Gegenwart mit neuer Kraft ausgestattet werden.*